



RECHTSANWALTSKAMMER MECKLENBURG - VORPOMMERN

Rechtsanwaltskammer M-V, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin

Schwerin, 12.05.2021

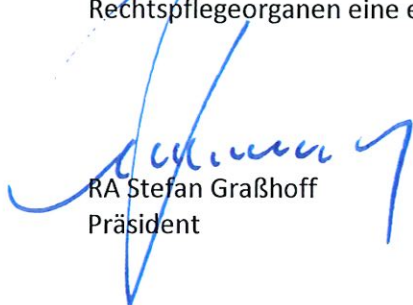
Impf-Reihenfolge: Anwaltschaft und Mitarbeiter in Gruppe 3 nach der Corona-Impfverordnung

Nach der Coronavirus-Impfverordnung sind u. a. Personen, die in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, mit erhöhter Priorität impfberechtigt (Gruppe 3; vgl. § 4 I Nr. 4b CoronaimpfV).

Hierzu zählen nach Auffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten grundsätzlich auch deren Mitarbeiter/innen.

Die geforderte „besonders relevante Position“ liegt nach Vorstandsansicht zumindest dann vor, wenn die entsprechende Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit besonderen Infektionsrisiken ausgesetzt ist oder Dritte solchen Risiken aussetzen könnte. Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist dies in aller Regel der Fall, da sie persönliche Kontakten mit Mandanten und Gerichtsangehörigen ebenso tätigkeitsbedingt wie unvermeidlich sind.

Zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege und dem damit notwendigerweise einhergehenden Kontakt mit Mandanten, Gerichten und Dritten ist es daher unabdingbar, den vorgenannten Personen als Rechtspflegeorganen eine erhöhte Priorität einzuräumen.



RA Stefan Graßhoff
Präsident